

# STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

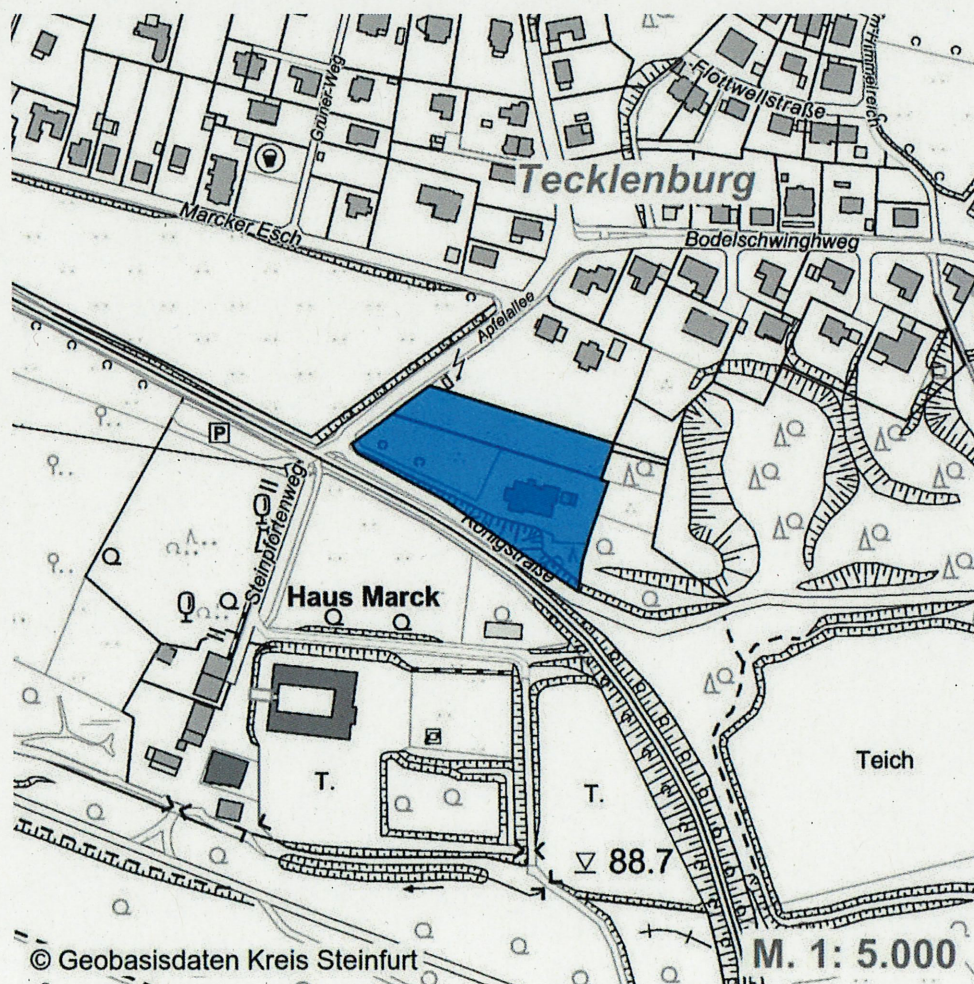
## Bebauungsplan Nr. 51 „Arche Tecklenburg - östlich Apfelallee“

hier:

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Arche Tecklenburg - östlich Apfelallee“ beschlossen. Gleichzeitig wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan schwarz umrandet und blau hinterlegt.



Die Arche Tecklenburg e.V. als ökumenische Lebensgemeinschaft für Menschen mit und ohne Behinderung beabsichtigt den vorhandenen Standort zu erweitern und nördlich des Bestandsbaus einen Neubau zu errichten. Das Ziel der Erweiterung besteht darin, neben den vorhandenen Wohngemeinschaften und Gemeinschaftsräumen Apartments für Menschen mit geringerem Betreuungsbedarf zu schaffen. Zu diesem Zweck ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf dem Grundstück der Arche vorgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichzeitig in der Zeit vom

**07.12.2022 bis zum 10.01.2023**

durchgeführt.


In dieser Zeit liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Arche Tecklenburg - östlich Apfelallee“ inklusive der Begründung im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Fachbereich 60 – Planen, Bauen und Umwelt, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Raum 460, aus und kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung eingesehen werden.

Ebenfalls ist es möglich, die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 51 „Arche Tecklenburg - östlich Apfelallee“ im Internet ab dem oben genannten Datum unter [www.tecklenburg.de](http://www.tecklenburg.de) ► **Bauen & Wirtschaft** ► **Bauleitplanung** ► **Bauleitplanung Online – In Beteiligung** einzusehen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.**

Tecklenburg, 29.11.2022

Stadt Tecklenburg  
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)